

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
Band:	17 (1946)
Heft:	1
Artikel:	Über die Behandlung der vermindert zurechnungsfähigen Delinquenten [Schluss]
Autor:	Binder, Hans
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-805970

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

christ. Wohl kann er kläglich jammern über Mißlingen und Unverständ. Aber handkehrum ist sein gedämpfter Wagen ut wieder obenauf, ohne durch schlechte Erfahrungen in Pessimismus zu versinken. Versagt seine eigene Kraft — und wie oft ist das geschehen! — schöpft er neuen Mut im Gebet und aus der von ihm so hoch geschätzten Bibel, die er bekanntlich bei der Begräbnisfeier seiner lieben Anna im Sarg ihr auf die Brust legte vor versammelter Hausgemeinde und betonte, daß dieses Buch es gewesen sei, welches ihnen beiden Kraft und Trost gespendet habe in Notzeiten. In diesem ritterlichen Kampf gegen die Lebensunbilden ist er den meisten Menschen weit überlegen. Hier liegt Pestalozzis Größe. Seine zahlreichen Fehlerfolge dürfen durchaus nicht gewertet werden als ein Ausfluß von Minderwertigkeit; sondern sie müssen entschieden eingeschätzt werden als sichtbare Impulse seiner unverwüstlichen Offensive, als ein gigantisches Tasten auf dem

großen Schlachtfeld der Bekämpfung menschlicher Not. Er verlangt, wie Christus selbst, keine unfruchtbare Bewunderer seiner Ideen, sondern aktive Nachfolger. Die Tragik seines Lebens hat sich in soweit auf die Nachwelt fortgesetzt, als diesem Rufer in der Wüste der Armennot auch unsere Zeit noch nicht völlig gerecht geworden, ihm Vieles schuldig geblieben ist und solches eben just im Hauptstück, das Tolstoi in die Worte prägt: „Mit Menschen darf man nicht ohne Liebe umgehen“, oder was der Kirchenvater Augustin folgendermaßen ausdrückt: „Liebe! Und dann tue, was du willst!“ Und das blieb seines Alters bitterste Klage, daß ihm die Verwirklichung seines Rettungsplanes für das Volk der Zertretenen, der Geringen und Schwachen zeitlebens versagt gewesen sei. Pestalozzi ist Held geblieben im Erliegen wie einst jene Kämpfer von St. Jakob an der Birs. Das ist Größe. Das ist Format. Das ist Pestalozzigeist.

Über die Behandlung der vermindert zurechnungsfähigen Delinquenten von Prof. Dr. Hans Binder, Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Rheinau *) Schluss

Wenn wir diese ständig rückfälligen Verbrecher genau untersuchen, ihre erbliche Belastung, ihre äußere und innere Lebensgeschichte, ihre psychische Verfassung während der Beobachtung, ihre Einstellung zu den Delikten erforschen, so kann kein Zweifel daran sein, daß mindestens $\frac{3}{4}$ dieser Leute ausgesprochene Psychopathen sind, deren Charakter- und Temperamentsabnormitäten sich nicht bloß in ihren Delikten, sondern auch in ihrer gesamten Lebensführung nur allzu deutlich verraten und ihnen ein angepaßtes Benehmen offensichtlich weitgehend verunmöglichen. Ich möchte nicht so radikal urteilen wie Stumpf, der bekannte Kriminalpsychologe, der viele dieser Rückfallsverbrecher eingehend psychiatrisch untersucht hat und der erklärt, sie seien samt und sondes, zu 100% schwere Psychopathen. Mir scheint doch, daß es hie und da Menschen gibt, die nicht eigentlich abnorm veranlagt sind, die sich aber bei Gelegenheit gehen lassen, obschon sie die Fähigkeit hätten, sich zusammen zu nehmen, und denen dieses Sich-gehen-lassen nach und nach zur schlechten Gewohnheit wird, trotzdem ihnen die intellektuellen und charakterlichen Abwehrkräfte nicht fehlen, um diese Gewohnheit einzudämmen. Wenn solche Leute zu Rückfallsverbrechern werden, nur weil ihnen das Delinquieren zur schlechten Gewohnheit geworden ist, so müssen wir sie für voll zurechnungsfähig erklären; bei solchen Menschen werden wir dann aber in ihrer übrigen Lebensführung vielfache Beispiele finden, die zeigen, daß sie sich zusammennehmen können, wenn sie wollen. Tatsache ist aber, daß dies letztere nur für einen kleinen Teil der Rückfallsverbrecher zutrifft; bei der weit-aus überwiegenden Mehrzahl dieser Leute sind dagegen so krasse Charakter- und Temperaments-

anomalien vorhanden, daß diese Menschen ihre Abwegigkeiten nicht mehr genügend eindämmen und kompensieren und damit das innere Gleichgewicht und die äußere Anpassung nicht aufrecht erhalten können, sondern ihren Anomalien mehr oder weniger wehrlos preisgegeben sind, was nicht nur in ihren Delikten, sondern auch in ihrer gesamten übrigen Lebensführung sehr deutlich zum Ausdruck kommt. Die große Mehrzahl der Rückfallsverbrecher sind also ausgesprochene Psychopathen, die vermindert zurechnungsfähig sind. Das neue Strafgesetzbuch mit seinem ausgebauten Maßnahmensystem setzt uns in den Stand, diese Wahrheit vorbehaltlos anzuerkennen, ohne daß wir befürchten müssen, daß daraus die ungeschicktesten praktischen Folgen entstehen, wie das bei manchen der früheren kantonalen Strafgesetze der Fall war, indem damals bei einem Täter, wenn er vermindert zurechnungsfähig erklärt wurde, lediglich seine Strafe abgekürzt und sonst nichts weiter vorgekehrt werden konnte. Heute aber steht nichts im Wege, einen psychopathischen, vermindert zurechnungsfähigen, immer wieder rückfälligen Delinquenten, der schon zahlreiche Strafen verbüßt hat, gemäß Art. 42 StGB als Gewohnheitsverbrecher auf unbestimmte Zeit in eine Verwahrungsanstalt einzuleiten; denn es ist im Gesetze nirgends gesagt, daß die nach Art. 42 Verwahrten voll zurechnungsfähig sein müssen. Wir brauchen aber nicht abzuwarten, bis ein solcher vermindert zurechnungsfähiger, krimineller Psychopath seine zahlreichen Vorstrafen absolviert hat, bevor wir ihn in eine Verwahrungsanstalt einweisen, sondern wir können dies schon beim ersten Delikt gemäß Art. 14 StGB tun, wenn wir nur die Auslegung zulassen, daß unter die Pflegeanstalten, die der Art. 14 meint, auch Verwahrungsanstalten fallen. Oft genug zeigt ja die Vorgeschichte eines solchen Psychopathen, daß er nur zufällig noch

*) Vortrag beim Besuch der Justizdirektion und des Obergerichtes Zürich in der Anstalt Rheinau am 29. 9. 1945.

nie vor dem Strafrichter gestanden hat, und oft genug deckt die bisherige Lebensführung ein solches Maß von Gemütsroheit oder von Haltlosigkeit oder von oberflächlich-vergnügter Betriebsamkeit oder von unbändiger Geltungssucht und asozialer Gesinnung auf, daß dies viel schwerer ins Gewicht fällt, als ein Dutzend Vorstrafen. Wir können also bei solchen vermindert zurechnungsfähigen Psychopathen manchmal schon beim ersten Delikt die schlechte Prognose mit großer Wahrscheinlichkeit stellen, und dann wird der Richter einen solchen Menschen gemäß Art. 14 zum Schutze der Gesellschaft auf unbestimmte Zeit in eine Verwahrungsanstalt einweisen. Wir sehen nun, daß die kriminellen Elemente, die unsere Verwahrungsanstalten füllen, ganz vorwiegend vermindert zurechnungsfähige Psychopathen sind, und diese Tatsache erlaubt noch einen weiteren, meines Erachtens nicht unwichtigen Schluß für die Behandlung dieser vermindert Zurechnungsfähigen. Es wurde schon wiederholt vorgeschlagen, man solle bei den vom neuen schweizerischen Strafgesetzbuch geforderten und später zu bauenden Verwahrungsanstalten besondere Abteilungen für kriminelle Psychopathen vorsehen. Meines Erachtens muß man hier weiter gehen: Man soll die ganze Verwahrungsanstalt im wesentlichen so einrichten, daß sie vermindert zurechnungsfähigen Psychopathen als ihren hauptsächlichsten Insassen angemessen ist. Das heißt beileibe nicht, daß nun die Verwahrungsanstalt wiederum ein psychiatrisches Krankenhaus werden soll; es muß in der Verwahrungsanstalt nicht nur eine größere Sicherung nach außen, sondern auch eine viel straffere Disziplin im Innern und ein viel weitergehender Arbeitszwang herrschen, als dies in der Irrenanstalt möglich ist. Aber andererseits sollte die Verwahrungsanstalt alles ausschalten, was die Psychopathen im gewöhnlichen Strafvollzug schädigt und sie in pathologische Ausnahmezustände hineintreibt, so zum Beispiel die dauernde Einzelhaft, das Schweigegebot, sowie noch verschiedene andere Härten des üblichen Strafvollzuges. Die Geselligkeit unter den Zöglingen sollte in der Verwahrungsanstalt mehr ausgebaut und die Unterhaltungs- und Ablenkungsmöglichkeiten sollten vielseitiger sein als in der eigentlichen Strafanstalt. Von allzuheftiger Dressur sollte abgesehen werden, weil sie bei diesen Psychopathen nichts nützt, sondern nur Erregungsausbrüche oder Heuchelei züchtet, und bei aller straffen Ordnung in der Verwahrungsanstalt sollen doch gewisse Freiheiten in vernünftigem Umfang gewährt werden, um bei solchen Psychopathen unnötige Affektstörungen und Versäumnisse zu vermeiden. Das heißt nicht, daß nicht empfindliche Disziplinarstrafen durchgeführt werden sollen; vielmehr werden solche öfters notwendig sein. Aber der Grundton in der Verwahrungsanstalt sollte doch ein anderer sein, als er dem gewöhnlichen Strafvollzug angemessen ist. Daß die Verwahrungsanstalt regelmäßig durch einen Psychiater besucht werden müßte, der bei der Behandlung der Fälle beratend mitwirken würde, ist selbstverständlich; der Leiter der Anstalt wäre

aber wohl besser ein Strafvollzugsbeamter. Die Erfahrungen, die man mit der Behandlung der kriminellen Psychopathen bisher gemacht hat, scheinen doch zu zeigen, daß man mit derartigen Verwahrungsanstalten besser fahren wird als mit solchen, die sich praktisch von der Strafanstalt nicht unterscheiden. Zugleich wäre damit dem Geist unseres neuen Strafgesetzbuches Genüge getan, das mit tiefer Berechtigung einen so prinzipiellen Unterschied macht zwischen der Strafe, die ihrem Wesen nach dem Verbrecher ein Uebel zufügen will, und der Maßnahme, der diese Absicht fern liegt. Es entspricht also einem Grundprinzip des Strafgesetzbuches und ist zugleich der Psychologie der kriminellen Psychopathen angepaßt, wenn die Maßnahme der Verwahrung den Betroffener nicht mehr Beschränkungen auferlegt, als die Sicherung der Gesellschaft unbedingt erfordert. Wenn die Verwahrungsanstalten auf diese Weise so etwas wie jene Zwischenanstalten zwischen Straf- und Irrenanstalten würden, die man geplant hat, so würden solche Verwahrungsanstalten mit vollem Recht auch den Namen Pflegeanstalten verdienen und könnten ohne jede Gewaltsamkeit zu jenen Pflegeanstalten gerechnet werden, in denen gemäß Art. 14 StGB die gemeingefährlichen, vermindert zurechnungsfähigen Kriminellen verwahrt werden sollen, womit dann dem Willen des Gesetzgebers auch in dieser Richtung voll Genüge getan wäre. Trotzdem müßte man nicht befürchten, daß Delinquente des gewöhnlichen Strafvollzuges simulieren würden, weil sie hoffen, dadurch in die angenehmere Verwahrungsanstalt versetzt zu werden; denn von der letzteren wäre ja allgemein bekannt, daß man dort unbestimmt lange interniert bleibt.

Zu den vermindert zurechnungsfähigen Kriminellen, die in eine nicht ärztlich geleitete Anstalt eingewiesen werden müssen, gehören aber nicht nur die Anwärter der Verwahrungsanstalten, sondern auch gewisse Delinquenten, die gemäß Art. 43 StGB in einer Arbeitserziehungsanstalt, sowie solche, die nach Art. 44 in einer Trinkerheilanstalt am zweckmäßigsten untergebracht werden. In die Arbeitserziehungsanstalt passen nur besserungs- und arbeitsfähige, in der Regel jüngere Leute, die durch Verwahrlosung auf die Bahn des Verbrechens geraten sind. Die Zahl der vermindert Zurechnungsfähigen ist unter ihnen viel kleiner, als unter den Insassen der Verwahrungshäuser; denn bei den Zöglingen der Arbeitserziehungsanstalten spielt jene Art der Verwahrlosung eine weit größere Rolle, die dadurch entsteht, daß das Sich-gehen-lassen trotz vorhandener Abwehrkräfte schließlich zur schlechten Gewohnheit wird, obschon keine eigentlich psychopathischen Anlagemängel und keine das seelische Gleichgewicht besonders schwer schädigenden Milieueinflüsse nachweisbar sind, weshalb bei solchen Verwahrlosten auch keine Gründe zur Annahme verminderter Zurechnungsfähigkeit vorliegen. Immerhin sind doch bei gewissen Zöglingen der Arbeitserziehungsanstalten so tiefgreifende Anlage- oder Milieuschäden oder beides am Werke gewesen, daß diese jungen

Leute für die Delikte, die den Grund zur Einweisung in die Arbeitserziehungsanstalt abgeben, als vermindert zurechnungsfähig betrachtet werden müssen. Deswegen können diese Menschen dennoch besserungsfähig sein, wobei bald die spontane innere Nachreifung, bald die Steigerung der seelischen Abwehrkräfte durch die Anstalterziehung die Hauptrolle spielt. Mit Recht legt das Strafgesetz großen Wert auf eine richtige Auswahl der Leute, die in die Arbeitserziehungsanstalt eingewiesen werden; denn wenn hier eine größere Anzahl ungeeigneter Elemente hineinkommt, so pflegen diese den ganzen erzieherischen Geist der Anstalt zu verderben. Deshalb empfiehlt der Gesetzgeber dem Richter, sich bei der Auswahl dieser Zöglinge vom Psychiater beraten zu lassen. Ferner verlangt das Gesetz, daß die Arbeitserziehungsanstalt von der Strafanstalt getrennt bleibt, was psychologisch sehr zweckmäßig ist, da sich unter den Entgleisten, die durch Arbeit wieder zu einer geordneten Lebensführung erzogen werden können, oft Leute finden, die das entehrende und degradierende Strafanstaltsmilieu nur vertrotzen, erbittern, sie noch mehr aus der Gesellschaft ausschließen und dadurch eine allmäßliche innere Umkehr erst recht verunmöglichen würde.

Unter den Gewohnheitstrinkern, die der Richter gemäß Art. 44 in die Trinkerheilanstalt einweisen kann, wenn die Straftat des Delinquenten mit seiner Trunksucht im Zusammenhang steht, sind immerhin eine erhebliche Zahl, bei denen die alkoholische Versimpelung schon so ausgesprochen ist, daß diese Leute für ihre Delikte als vermindert zurechnungsfähig angesehen werden müssen. Trotzdem kann diese Versimpelung, wenn sie noch nicht allzu weit fortgeschritten ist, durch eine genügend lange Abstinenzkur manchmal noch zur Rückbildung gebracht und gehext werden. Das Gesetz schreibt dem Richter nicht ausdrücklich vor, daß er vor Einweisung eines

Delinquenten in eine Trinkerheilanstalt den Psychiater zu Rate ziehen müsse; gerade in diesen Fällen ist es aber ganz besonders nötig. Denn nur der Psychiater kann diejenigen Trinker, die sich für die Behandlung in der offenen Trinkerheilstätte nicht eignen, von vorneherein ausscheiden: vor allem die schwer psychopathischen, die ganz uneinsichtigen und endlich diejenigen Trinker, die schon irreparable alkoholische Gehirnschädigungen zeigen. Die meisten von ihnen gehören in geschlossene psychiatrische, einzelne auch in Verwahrungsanstalten. Obschon das Gesetz keine Mindestdauer für den Aufenthalt eines Delinquenten in einer offenen Trinkerheilstätte vorsieht, ist zu hoffen, daß der Richter sich nicht ohne zwingende Gründe darauf einlassen wird, die Abstinenzkur, die nach Jahrzehntelanger Heilstätterfahrung auch in den günstigsten Fällen ein Jahr betragen sollte, zu verkürzen, da damit zweifellos die Zahl der Rückfälligen vermehrt und die ganze Institution der Trinkerheilstätte, die im Kampf gegen die Kriminalität eine wesentliche Rolle zu spielen berufen ist, unnötig in Mißkredit gebracht würde.

Damit haben wir unsere Uebersicht über die verschiedenen Gruppen von vermindert zurechnungsfähigen Kriminellen und ihre zweckmäßige Behandlung beendet, wobei sich uns immer aufs neue die außerordentliche Komplexität und Vielseitigkeit des ganzen Problems gezeigt hat. Nicht irgendwelche prinzipiellen Voreingenommenheiten und ebenso wenig dogmatische Verallgemeinerungen führen auf dem umstrittenen Gesiete der Behandlung der vermindert Zurechnungsfähigen zu möglichst guten, praktischen Ergebnissen, sondern nur das eingehende Studium des konkreten Einzelfalles, das allein jene den wirk.ich angemessenen, individuellen Behandlungsplan finden läßt.

Notiz. Von obigem Artikel sind noch eine Anzahl Separatabdrucke beim Fachblatt-Verlag erhältlich.

Pestalozzi et les Romands

En 1805, dès qu'il fut bien décidé que son château et elle l'emportaient sur Nyon et sur Payerne, que Pestalozzi les préférait, la municipalité d'Yverdon ressentit l'agréable fierté du gagnant. Mais, au fait, demandèrent les critiques, elle gagnait quoi? Du premier passage de Pestalozzi ils se disaient déconcertés: Drôle de chef d'Institut! D'abord sa marotte pour „l'éducation du pauvre“. Il ne faudrait pas pourtant qu'il fît de notre château un asile... Son baragouin mêlé de français et de zurichois qu'on comprend si difficilement! Enfin il se peignait mal, tirait mal ses bas, nouait mal ses lacets de souliers et ne portait pas de cravate! — Mais les enthousiastes ne proclamaient que plus haut Pestalozzi esprit supérieur, âme d'élite, génie au-dessus de toutes les mesquineries de l'étiquette! — Va pour le génie, à la condition qu'il ne juge pas mesquin d'exécuter les clauses du bail. On verra bien...

Il arrive alors, avec sa bande hétéroclite de „Stoffiffer“, les maîtres, disciples passionnés, le

fond de boursiers, sortis qui sait des plus sinistres bouges, les élèves „bien“ que les physionomistes d'Yverdon se piquent de reconnaître au premier coup d'œil, et, fermant la marche, Mme. Pestalozzi qui s'installe toute seule dans une des tours du château, et se confine dans une existence de dame, au-dessus de l'immeuble tohu-bohu où l'on vit sans clef, dormant, mangeant, s'amusant, travaillant ensemble. Non, disent les critiques, jamais institut n'a ressemblé autant à un cirque.

Mais bientôt ce sont les enthousiastes qui triomphent. Car, vers le château féodal ranimé par Pestalozzi accourant 150 élèves des meilleures familles de France, d'Allemagne et d'Italie, ainsi que des professeurs qui veulent, pour mieux enseigner, redevenir élèves; des pensionnats de jeunes filles en essaiement; des traités, des discours, sur la nouvelle méthode s'y impriment; et le doux nom d'Yverdon, ou celui, un peu moins doux, d'Ifferten, est devenu notoire auprès de